

BURG

KINDESWOHLRICHTLINIE DER BURGTHEATER GMBH

BURG

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Unsere Verantwortung	4
1.2	Kinder und Jugendliche am Burgtheater	5
1.3	Ziele	5
1.4	Geltungsbereich	6
1.5	Definitionen	6
1.6	Rechtlicher Rahmen	8
2	Organisationsanalyse	11
2.1	Theaterpädagogik	11
2.2	Kinderkomparserie	12
2.3	Spielbetrieb für junges Publikum	12
3	Präventive Maßnahmen	12
3.1	Kinderschutzrichtlinie für Mitarbeiter:innen	12
3.2	Kontakte und Anlaufstellen	13
3.2.1	Kindeswohl Ansprechpartner:innen	13
3.2.2	Verantwortlichkeiten	13
3.2.3	Externes Netzwerk	13
3.3	Personal	14
3.3.1	Personalpolitik und -management	14
3.3.2	Personalauswahl	14
3.3.3	Kinderschutzschulung	15
3.3.4	Personalentwicklung	15
3.4	Workshops, Führungen & Kinderbetreuung	15
3.4.1	Allgemeine Anforderungen	16
3.4.2	Workshops & Labore im Haus	16
3.4.3	Schulworkshops	17
3.4.4	Führungen mit Kindern und Jugendlichen	17
3.4.5	Kinderbetreuung	17
3.5	Kinder und Jugend-Komparserie/Produktionen mit Kindern und Jugendlichen	18

BURG

3.6	Spielbetrieb für junges Publikum	19
3.6.1	Kinder- und Jugendstücke	19
3.6.2	Altersunabhängige Produktionen	19
3.6.3	Triggerwarnungen	19
3.7	Datenschutz.....	19
3.8	Kommunikationsstandards	20
3.8.1	Medienberichte und Fotos.....	20
3.8.2	Internet, Apps & Soziale Netzwerke	20
4	Fall- und Beschwerdemanagement.....	21
4.1	Anonyme Meldungen	21
4.2	Umgang mit Meldungen	22
5	Monitoring und Evaluation	22
5.1	Dokumentation aller richtlinienrelevanten Informationen	22
5.2	Monitoring, Aktualisierung, Evaluation & Berichterstattung	22
6	Gültigkeit.....	23
7	Verweise und interne Links	23
	Anhang: Verhaltenskodex.....	24

BURG

PRÄAMBEL

Die vorliegende Richtlinie und die darin beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen dienen dem präventiven und anlassbezogenen Schutz des Kindeswohls am Burgtheater. Die Richtlinie enthält Informationen und Hilfestellungen in Bezug auf kinderschutzrelevante Fragen. Alle Entscheidungsträger:innen und Mitarbeiter:innen der Burgtheater GmbH erhalten bei Vertragsabschluss den Verhaltenskodex.

Die Kinderschutzrichtlinie wurde und wird durch Partizipation der Mitarbeiter:innen, insbesondere dem Kindeswohl-Team, in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzorganisation “die möwe” abgestimmt, evaluiert und laufend ergänzt und von der Direktion verabschiedet.

1 EINLEITUNG

1.1 Unsere Verantwortung

Die Burgtheater GmbH vereint unterschiedlichste Berufsgruppen - Kunst, Technik und Verwaltung – die gemeinsam für das Zustandekommen jeder Aufführung verantwortlich sind. Dadurch haben wir die Möglichkeit und das Privileg, uns in unserer täglichen Arbeit mit dem auseinanderzusetzen, was das Leben des Menschen ausmacht: politische und gesellschaftliche Bedingungen, individuelle Disposition, Schicksal und Macht.

Die Auseinandersetzung mit Fragen des moralischen Handelns beschränkt sich nicht auf die Bühne, sondern ist auch hinter den Kulissen gelebter Bestandteil unseres Umgangs miteinander. Konkret bedeutet das: gegenseitige Wertschätzung und Respekt, und zwar unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung und sozialer Position, insbesondere auch Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen gegenüber.

Wir haben professionellen Respekt gegenüber künstlerischen Entscheidungen, die naturgemäß nicht immer demokratisch sein können. Beleidigung, Entwürdigung und Verächtlichmachung von Mitarbeiter:innen lassen sich aber weder durch künstlerisches Genie oder theatrale Visionen noch durch Zeitdruck oder Arbeitsüberlastung entschuldigen. Wir bedienen keinen vorauseilenden Gehorsam, der Machtmissbrauch erst möglich macht. Daraus erwächst für uns alle die Verantwortung dafür, wie wir Menschen in unserem unmittelbaren Umfeld behandeln und wie diese von anderen behandelt werden: Solidarität und Zivilcourage sind nicht nur Schlagworte, sondern gelebter Alltag.

Das Kinderwohl steht stets über der Kunst – dies wird allen Beteiligten aktiv vermittelt. Kinder sind eine große Bereicherung auf der Bühne und auch für die Beteiligten. Ihre Wahrnehmungen können eine spannende Perspektive auf das Gespielte sein. Kinderschauspieler:innen sind zu schützen, werden begleitet und inhaltlich voll mitgenommen.

BURG

Menschen, die Ungleichbehandlung, sexueller Belästigung, Mobbing oder anderen Angriffen auf ihre Würde ausgesetzt sind oder eine derartige Verhaltensweise gegenüber Minderjährigen beobachten, können und sollen sich an das Kindeswohl-Team, die Direktion, die Betriebsräte, die Ensemblevertretung, die Gleichbehandlungsbeauftragten sowie an Kolleg:innen wenden. Unsere Zusammenarbeit braucht Achtsamkeit und gegenseitige Unterstützung. Wir alle können uns bei Übergriffen der Solidarität der Kolleg:innen gewiss sein und daraus den Mut zu couragiertem Handeln schöpfen.

1.2 Kinder und Jugendliche am Burgtheater

Das Selbstverständnis der Burgtheater GmbH setzt sich aus Teilhabe, Pluralismus, Qualität, Innovation und Transparenz zusammen, wobei insbesondere Wert auf die Öffnung (Beteiligung, Einbindung, Mitsprache, Mitwirkung, Partizipation) für alle und die Förderung von Kindern und Jugendlichen gelegt wird. Neben umfassenden Vermittlungs- und Outreachprogrammen speziell für Kinder und Jugendliche, sind diese im Zuge der Kinderkomparserie auch im regulären Spielbetrieb eingebunden.

Die Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt daher einen wesentlichen Pfeiler im Selbstverständnis der Burgtheater GmbH dar. Die Burgtheater GmbH sieht die tägliche künstlerische Arbeit mit dem Nachwuchs in Verbindung mit positiver Pädagogik als einen effektiven Weg, um die Potentiale von Kindern und Jugendlichen jeglichen sozialen, ethnischen und religiösen Hintergrunds zu erreichen und zu fördern.

In diesem Verständnis spielt der Kinderschutz eine wesentliche Rolle, der das Kindeswohl in den Mittelpunkt der Bestrebungen stellt.

1.3 Ziele

Ziel unserer Kinderschutzrichtlinie ist es, von uns betreute Kinder und Jugendliche mittels spezifischer Informationen und konkreter Leitlinien sowie Handlungsanweisungen präventiv vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen bzw. auch ein klares Vorgehen im Anlassfall sowie bei Beschwerden im Rahmen des Kinderschutzes vorzugeben.

Weitere Ziele der Kinderschutzrichtlinie sind:

- Sensibilisierung der Kinder für ihre Rechte und ihre Teilhabe in Angelegenheiten des Kinderschutzes.
- Schulung und Ermutigung von Mitarbeiter:innen, im Sinne des Kinderschutzes zu agieren und aktiv zum Schutz jedes Kindes beizutragen.
- Gleichbehandlung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht.

BURG

- Sicherstellung eines kindgerechten Umfeldes für Auftritte, Proben und Vermittlungsprogramme sowie Erarbeitung von Altersempfehlungen für alle (Zielsetzung ab der Spielzeit 2024/25) Produktionen und Vermittlungsprogramme.
- Sicherstellung der nötigen Arbeitsbedingungen, um den Kinderschutz bestmöglich leben zu können.
- Förderung der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern durch Stärkung ihrer individuellen Ressourcen.
- Forcieren von gesundheitsfördernden und präventiven Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls.
- Niederschwellige, sichere und transparente Kommunikationswege für alle Beteiligten (Kinder, Mitarbeiter:innen und Partnerorganisationen).

1.4 Geltungsbereich

Die Kinderschutzrichtlinie gilt für sämtliche für die Burgtheater GmbH tätigen Personen inkl. Geschäftsführung, aller Mitarbeiter:innen, Gastkünstler:innen, Praktikant:innen. Externe Kooperationspartner, die mit Kindern in allen Spielstätten und Probebühnen der Burgtheater GmbH in Kontakt sind, erhalten den Verhaltenskodex vorab und werden zu der Einhaltung der Grundsätze bei Unterzeichnung der Verträge verpflichtet.

1.5 Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie umfasst der Kinderschutz der Burgtheater GmbH jene Handlungen, die dem Kindeswohl dienen oder diesem entgegenstehen, mit dem Ziel die körperliche, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu wahren und die weitere Entwicklung zu unterstützen. Dies erreicht die Burgtheater GmbH vor allem durch präventive organisatorische und inhaltliche Maßnahmen (z.B. Schulungen) aber auch anlassbezogene Maßnahmen.

Die Kinderschutzrichtlinie ist eine qualitätssichernde Maßnahme für die Interaktion von Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen und dient primär dem Schutz von Kindern/Jugendlichen. Die Kinderschutzrichtlinie soll aber auch die Partizipation aller betroffenen Mitarbeitenden im Kinderschutzbereich ermöglichen sowie klare Zielvorgaben und Handlungsanweisungen festlegen und somit Mitarbeitende und die Burgtheater GmbH vor falschen Anschuldigungen schützen sowie Vertrauen bewahren.

Die Burgtheater GmbH definiert, gemäß Artikel 1 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, jede Person unter 18 Jahren als Kind. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wird dann verwendet, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unverseht aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu

BURG

können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung, und psychische Gewalt sowie medial ausgeübte Formen der Gewalt.

Körperliche Gewalt: Körperliche (**physische**) Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen, somit Schlagen, Schütteln, Stoßen, Treten, Boxen, mit Gegenständen Werfen, an den Haaren Ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen Prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand Schlagen, (mit Zigaretten) Verbrennen, unangemessener und unangekündigter physischer Kontakt etc. wie auch Freiheitsberaubung- das ungewollte Festhalten und / oder Einsperren von Menschen.

Psychische Gewalt: **Emotionale** oder **psychische** Gewalt beinhaltet Abwertung, Ablehnung, Verspotten, Drohungen und Einschüchterungen, Beschimpfung, unsachliche und destruktive Kritik, Erniedrigung, Schikane, Demütigung, Einschränkung der kindlichen Bewegungsfreiheit, Diskriminierung und andere Formen feindseliger Behandlung. Ebenso wenn dem Kind vermittelt wird, dass es wertlos, ungeliebt und unzureichend sei, oder nur dazu da sei, die Bedürfnisse einer anderen Person zu erfüllen. Psychische Gewalt richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines anderen Menschen und wird von Kindern auch dann erlebt, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt sind, sondern Zeugen von Gewalt gegen eine ihnen wichtige Person werden.

Vernachlässigung: Unterlassenes fürsorgliches Handeln durch Personen, die für das Kind verantwortlich sind, welche dieses in seiner körperlichen, seelischen, geistigen und/oder sozialen Entwicklung einschränkt oder dieser sogar schadet. Dies beinhaltet auch das Versäumnis Kinder angemessen zu beaufsichtigen und vor Schaden zu bewahren. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Sexualisierte Gewalt: Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt benennt das Ausnützen des Machtgefälles und Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. einer Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Kind zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer kognitiven und emotionalen Entwicklung nicht in der Lage, die Handlungen angemessen zu verstehen, einzuordnen und ihnen wesentlich zuzustimmen. Zu sexualisierter Gewalt zählen beispielsweise die altersunangemessene Aufklärung von Kindern über Sexualität, Anfertigung pornografischer Fotos oder Filme von Kindern, sexualisierte Bilder, Filme oder eigene Geschlechtsorgane (Exhibitionismus) Zeigen, Kinder zu Zeug:innen von Erwachsenensexualität Machen, sexualisiertes Berühren von Kindern, und jegliche Sexualpraktiken an oder mit Kindern.

Mediale Gewaltformen: Digitale Medien können missbraucht werden, um die persönlichen Rechte von Kindern zu verletzen und einzuschränken. Beispiele hierzu sind Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Bullying, Cyber-Grooming und Happy Slapping.

BURG

1.6 Rechtlicher Rahmen

Folgende internationale Abkommen und nationale Gesetze bilden den rechtlichen Rahmen für die Arbeit der Burgtheater GmbH:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) von 1989 sowie deren Fakultativprotokolle und weitere kinderrechtliche Standards
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): § 137, Gewaltverbot sowie § 138, Kindeswohl
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013)
- **Kinder- und Jugendlichen Beschäftigungsgesetz**

Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen

§ 6

- (1) Der Landeshauptmann kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
 - 1. ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt und
 - 2. die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen.

Die Verwendung von Kindern in Varietes, Kabarett, Bars, Sexshops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben darf nicht bewilligt werden.

- (2) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs. 1 zu erteilen, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Aufführungen handelt. Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Absatz eins, zu erteilen, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Aufführungen handelt.
- (3) Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so hat der Landeshauptmann das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören.
- (4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen muss die körperliche Eignung

BURG

des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich oder durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde bescheinigt, dass gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen.

- (5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Landeshauptmann in der gutächtlichen Äußerung (Abs. 3) bekanntzugeben. Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Landeshauptmann in der gutächtlichen Äußerung (Absatz 3,) bekanntzugeben.
- (6) Der Landeshauptmann hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen hat der Landeshauptmann eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.
- (7) Die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf der Bewilligung im Sinne der Abs. 1 bis 6 nicht. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich. Die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf der Bewilligung im Sinne der Absatz eins bis 6 nicht. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 71/2013)Anmerkung, Absatz 8, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2013,)

§ 7

- (1) Kinder dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit nicht gefährdet, im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Für die Beschäftigung von Kindern nach § 6 gelten folgende weitere Beschränkungen:

BURG

- 1. Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und 23 Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Weg zur und von der Arbeitsstätte aufzuwendende Zeit liegen.
 - 2. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren; in diese Freizeiten sind die Zeiten, die zur Zurücklegung des Weges zur und von der Schule erforderlich sind, nicht einzurechnen.
 - 3. Die Beschäftigung von Kindern während der Schulferien ist nach Maßgabe des § 6 zulässig, wenn durch die Bewilligung sichergestellt ist, daß die Kinder höchstens während eines Drittels der Schulferien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden, die Aufführungen oder Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen von besonderem kulturellem oder volksbildnerischem Wert sind und nicht außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können. Im Falle von Auslandstourneen kann in begründeten Fällen von der Beschränkung der Beschäftigung auf ein Drittel der Schulferien abgesehen werden. Die Beschäftigung von Kindern während der Schulferien ist nach Maßgabe des Paragraph 6, zulässig, wenn durch die Bewilligung sichergestellt ist, daß die Kinder höchstens während eines Drittels der Schulferien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden, die Aufführungen oder Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen von besonderem kulturellem oder volksbildnerischem Wert sind und nicht außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können. Im Falle von Auslandstourneen kann in begründeten Fällen von der Beschränkung der Beschäftigung auf ein Drittel der Schulferien abgesehen werden.
 - 4. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter einen guten Leumund aufweist und von der Gemeinde, in der die Aufführung oder Aufnahme stattfindet, eine Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.
- **Jugendschutzgesetz**
Seit 1. Jänner 2019 gelten durch die neuen Jugendschutzbestimmungen in den Bundesländern in ganz Österreich die gleichen Regeln für junge Menschen im Hinblick auf Altersgrenzen für bestimmte Dinge wie Zigaretten- und Alkoholkonsum oder Ausgehzeiten. Auch **sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen** sind gesetzlich geregelt:
 - Ab 14 Jahren sind alle Formen des sexuellen Kontakts, mit denen beide einverstanden sind, erlaubt. Freiwilligkeit ist notwendig, damit der sexuelle Kontakt straflos bleibt.
 - Sind beide unter 14 Jahre alt, sind sexuelle Kontakte verboten, aber nicht strafbar. Jugendliche können sich erst ab 14 Jahren strafbar machen.
 - Ist eine Person unter 14 Jahre alt, macht sich ab einem bestimmten Altersunterschied die Ältere/der Ältere strafbar:

BURG

- Sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied zwischen den Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und die jüngere Partnerin/der jüngere Partner bereits 12 Jahre alt ist.
 - Kommt es zum Geschlechtsverkehr, bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt und die/der Jüngere bereits 13 Jahre alt ist.
- Strafgesetzbuch (StGB): Abschnitt 10 Strafbare Handlungen, die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a - sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.
 - Strafprozessordnung (StPO): § 66 Abs. 2 und Zivilprozessordnung (ZPO) Absätze 1 und 2 des § 73b zur Prozessbegleitung

2 ORGANISATIONSANALYSE

Die Organisationsanalyse dient der Erhebung und Dokumentation aller aktuell in der Burgtheater GmbH vorhandenen Dokumente, Strukturen, Prozesse etc., die im Rahmen eines Kinderschutzes tragend sind. Die Bestandsanalyse wird vom Kindeswohlteam kontinuierlich durchgeführt und schriftlich erfasst.

Die nachfolgenden Bereiche wurden als besonders relevant für die Regulierung und kontinuierliche Evaluierung durch das Kindeswohlteam identifiziert:

- Theaterpädagogik
- Kinderkomparserie
- Spielbetrieb für junges Publikum

2.1 Theaterpädagogik

Die Arbeit im Bereich Theaterpädagogik steht für die Förderung des Nachwuchses. In Inszenierungen und Szenischen Lesungen entdecken Familien, Kinder und Jugendliche die Welt des Theaters. In den theaterpraktischen Angeboten erforschen Teilnehmende aller Altersgruppen gemeinsam mit Theatermacher:innen selbst die Bühne. Schule & Ausbildung ist ein weiterer Schwerpunkt der theaterpädagogischen Arbeit. Aktuelle Inszenierungen werden mit vor- und nachbereitenden Workshops begleitet, um so mit Schüler:innen neue Zugänge und persönliche Bezüge zu erarbeiten.

BURG

Erfahrene Theaterpädagog:innen leiten im Haus sowie an Schulen Workshops und Labore an, deren Ziel es ist, sich mit den Inhalten der Produktionen des Spielplans auseinanderzusetzen oder Theatertechniken kennenzulernen, die Spielfreude zu fördern, und den Ideen von Kindern und Jugendlichen Raum zu geben. Ermutigung zur eigenen Kreativität und das Stärken der Selbstwirksamkeit stehen dabei im Vordergrund genauso wie der generationenübergreifende Austausch in Form von intergenerativen Theaterprojekten.

2.2 Kinderkomparserie

Die Burgtheater GmbH zeigt in der Saison bis zu 20–24 Premieren in 4 Spielstätten. Kinderkomparserie kann hier einen wichtigen Beitrag leisten. Je nach Stück, Regieansatz und Inhalt werden Kinder von 6–18 Jahren besetzt und in den Probenprozess einbezogen. Die Stärken der einzelnen Kinder stehen im Vordergrund – das Wohlbefinden im Probenprozess hat höchste Priorität. Das Kinderwohl steht stets über der Kunst – dies wird allen Beteiligten aktiv vermittelt. Kinder sind eine große Bereicherung auf der Bühne und auch für die Beteiligten. Ihre Wahrnehmungen können eine spannende Perspektive auf das Gespielte sein. Kinderschauspieler:innen sind zu schützen, werden begleitet (siehe Punkt 3) und inhaltlich voll mitgenommen.

2.3 Spielbetrieb für junges Publikum

Neben umfassenden Vermittlungs- und Outreachprogrammen speziell für Kinder und Jugendliche, sind diese auch im regulären Spielbetrieb bzw. in den Vorstellungen in allen Häusern der Burgtheater GmbH willkommen. Altersangaben zu den Produktionen sprechen Empfehlungen zur Zielgruppe aus.

3 PRÄVENTIVE MAßNAHMEN

Folgende präventive Maßnahmen werden gesetzt, um das Kindeswohl in der Burgtheater GmbH zu stärken sowie Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen:

3.1 Kinderschutzrichtlinie für Mitarbeiter:innen

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein Grundsatzwerk zum konkreten Verhalten von Erwachsenen gegenüber Kindern sowie untereinander. Er beinhaltet sowohl gewünschte als auch unerwünschte/verbotene Verhaltensweisen. Gebote und Verbote an die sich alle für die Burgtheater GmbH tätigen Personen, inkl Teilnehmer:innen und engagierte externe Kolleg:innen halten müssen.

BURG

Die Kinderschutzrichtlinie dient somit dem Schutz der Kinder und im Sinne klarer Vorgaben und Erwartungen auch dem Schutz der Mitarbeitenden. Die Kinderschutzrichtlinie soll insbesondere als Instrument zur Reflexion und zum gemeinsamen Austausch im Berufsalltag dienen. Sie kann im Zuge regelmäßiger Evaluationen angepasst werden unter Partizipation aller betroffenen Gruppen.

3.2 Kontakte und Anlaufstellen

3.2.1 Kindeswohl Ansprechpartner:innen

An der Burgtheater GmbH gibt es ein Team, das mit dem Kinderschutz betraut ist:

- das Kindeswohlteam (Kontakt und Zusammensetzung siehe Anhang)

Kindeswohlteam: Das Kindeswohlteam besteht aus zwei definierten Mitarbeiter:innen der Burgtheater GmbH und dient als erste und niederschwellige Anlaufstelle für alle Kinder, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Bezugspersonen, Eltern und Mitarbeiter:innen, die Fragen zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz haben oder Unterstützung bei der Umsetzung des Kinderschutzes benötigen. Das Kindeswohlteam ist zuständig für alle Anliegen in Bezug auf potenzielle Kindeswohlgefährdungen inkl. Meldungen an zuständige Behörden. Außerdem betreut das Kindeswohlteam das Fall- und Beschwerdemanagement und überprüft regelmäßig alle, auch anonymen, Kinderschutz-Beschwerden und koordiniert den Umgang mit Anschuldigungen gegenüber Mitarbeiter:innen, Partner:innen oder anderen mit der Burgtheater GmbH in Verhältnis stehenden Kindern und Jugendlichen. Kinderschutzbedenken, allgemeine Fragen, Feedback zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden darüber hinaus schriftlich festgehalten und turnusmäßig ausgewertet. Einmal jährlich wird der Direktion eine Zusammenfassung zur Verfügung gestellt. Das Kindeswohlteam ist zudem für die laufende Aktualisierung des vorliegenden Konzeptes verantwortlich.

3.2.2 Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung der Kinderschutzrichtlinie wird von der Direktion der Burgtheater GmbH getragen, die auch die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für den Kinderschutz bereitstellt. Alle Mitarbeiter:innen und für die Burgtheater GmbH tätig werdenden Personen verpflichten sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten dem Kinderschutz und der Kinderschutzrichtlinie und erhalten bei Vertragsabschluss den Verhaltenskodex.

3.2.3 Externes Netzwerk

Sowohl das Kindeswohl-Team wird unterstützt und beraten von externen Fachstellen, wie der Jugendschutzorganisation „die möwe“. Das Kindeswohl-Team wendet sich bei Fragestellungen an zuständige Behörden und Einrichtungen, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien. Strafrechtliche Vergehen werden den Behörden gemeldet.

BURG

3.3 Personal

3.3.1 Personalpolitik und -management

Kinderschutz ist im Rahmen der organisationalen Personalpolitik sowie dem Personalmanagement fest verankert, und zwar in festen Grundsätzen zur Personalauswahl, Personalentwicklung (inkl. Fortbildungen) sowie Super- und Intervision aller Mitarbeiter:innen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit am Burgtheater regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen.

Die Leitung der Theaterpädagogik und der Kinderkomparserie sowie die Mitarbeiter:innen in diesen Abteilungen genauso wie die Personaladministration sind bezüglich der Kinderschutzprinzipien besonders sensibilisiert worden und beauftragt in Abstimmung mit dem Kindeswohlteam auf die Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich besonders zu achten und sie voranzutreiben.

3.3.2 Personalauswahl

Mitarbeiter:innen der Burgtheater GmbH, die in besonderem Maße mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten (siehe Punkt 2. Organisationsanalyse), sind Gegenstand eines sorgfältigen Auswahlverfahrens. Insbesondere bei Positionen, die täglich/regelmäßig im Kontakt mit Kindern sind, wird bereits in der Stellenbe- und ausschreibung darauf hingewiesen, dass sich die Burgtheater GmbH zu einer qualitativ hochwertigen, reflektierten und wertschätzenden Pädagogik verpflichtet und dies von ihren Mitarbeiter:innen einfordert.

Darüber hinaus werden folgende Anforderungen gestellt:

- Eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“, oder ein Äquivalent anderer Staaten muss bei Neueintritt vorgelegt werden.
- Neben der notwendigen Qualifikation braucht es auch die nötige Motivation mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu wollen, sowie den Willen sowohl als Vertrauensperson wie auch als Vorbild zu agieren. Im Mittelpunkt der täglichen Arbeit soll vor allem die Förderung des kindlichen Wohlergehens stehen. Hinzu kommt insbesondere auch die Fähigkeit emotional belastbar zu sein, um mit Bedenken oder Unstimmigkeiten angemessen umzugehen.
- Die Mitarbeiter:innen haben vor der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eine Sicherheitsweisung für das Haus und/oder die jeweilige Produktion absolviert, den Verhaltenskodex erhalten und sind, sofern sie theaterpraktisch für das Burgtheater arbeiten, pädagogisch qualifiziert oder haben eine Schulung zum Thema Kinderschutz absolviert. Haben die Mitarbeiter:innen nicht an der Kinderschutzschulung teilgenommen, so gilt das 4-Augenprinzip. Dies bedeutet, dass eine weitere Person mit entsprechender Qualifikation anwesend sein muss. In Absprache mit dem Kindeswohl-Team, werden abweichende Einzelfälle gesondert besprochen.
- Die Bereitschaft vor Dienstantritt eine Kinderschutzschulung zu absolvieren. (dies gilt auch für externe verbundene Personen, die mit Kindern und Jugendlichen im Burgtheater

BURG

arbeiten); Alternativ kann ein entsprechender Nachweis, der nicht älter als drei Jahre ist und von einer durch das Burgtheater anerkannten Kinderschutzorganisation durchgeführt wurde, vorgelegt werden.

Die notwendigen Voraussetzungen werden im Bewerbungsverfahren genau überprüft und die Kandidat:innen über den hohen Stellenwert des Kinderschutzes in der Burgtheater GmbH informiert und sie auf ihre Verantwortung für die Einhaltung und aktiven Förderung des Kinderschutzes aufmerksam gemacht und entsprechend evaluiert.

Vor Dienstantritt erhalten alle neuen Mitarbeiter:innen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern im Burgtheater in Kontakt kommen, den Verhaltenskodex, sowie die Kinderschutzrichtlinie und die Richtlinien, die das Kindeswohl betreffen und verpflichten sich schriftlich zu deren Einhaltung. Eine Verletzung der im Verhaltenskodex niedergeschriebenen Verhaltensweisen oder ein Verstoß gegen die Kinderschutzrichtlinie zieht Konsequenzen nach sich, die von Schulungen in diesem Bereich bis zur Beendigung der Zusammenarbeit gehen können. Dies wird fallweise und unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen, arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen entschieden.

3.3.3 Kinderschutzschulung

Mitarbeiter:innen der Burgtheater GmbH, welche direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen eine Kinderschutzschulung innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Anstellung absolvieren. Das betrifft die Mitarbeiter:innen mit direktem Kontakt zu Kindern.

Außerhalb der Schulungen steht das Kindeswohlteam den Mitarbeiter:innen beratend zur Seite, um Fragen zu beantworten und bei auftretenden Kinderschutzthemen zu unterstützen bzw. die weitere Bearbeitung zu übernehmen.

3.3.4 Personalentwicklung

Die Leitungen der einzelnen Organisationsbereiche stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, regelmäßig bei Feedback- und Reflexions-Gesprächen sowie bei Bedarf an angebotener Supervision und Intervention teilnehmen. Dabei werden neben fallspezifischen Fragestellungen insbesondere auch relevante Aspekte hinsichtlich des Kinderschutzes im Tätigkeitssetting angesprochen.

3.4 Workshops, Führungen & Kinderbetreuung

Bei den Vermittlungsangeboten des Burgtheaters sind zur Sicherstellung des Kindeswohls folgende Anforderungen zu beachten:

BURG

3.4.1 Allgemeine Anforderungen

- Alle Workshop- und Labor-Konzepte werden vom Team der Theaterpädagogik vorab kritisch evaluiert und altersgerecht kategorisiert. Die finale Abnahme/Freigabe der Konzepte erfolgt durch die Theaterpädagogik sowie in Abstimmung mit dem Kindeswohlteam.
- Die Angebote sind allesamt mit Altersangaben veröffentlicht.
- Der Inhalt des Workshops, die Dauer, die Räumlichkeiten und die Leitung werden im Vorfeld bekannt gegeben.
- Die Leitung der Workshops und Labore (siehe auch 3.3.2. Personalauswahl) erfolgt nur durch ausgebildete und erfahrene Theaterpädagog:innen.
- Teilnehmende werden darauf hingewiesen, dass man mit allen Fragen und Anliegen an die jeweilige Leitung herantreten kann.
- Inhaltliche Ideen der Kinder und Jugendlichen sind ausdrücklich erwünscht, Teil des Konzepts der Workshops und werden nach Möglichkeit in die Arbeit integriert.
- Am Ende jeder Einheit gibt es mündliche Feedback-Runden in der die Teilnehmer:innen ihre Erlebnisse im Workshop reflektieren und miteinander teilen können.
- Grundsätzlich werden altersgemäß zu Beginn des Workshops Verhaltensregeln kommuniziert und als Spielregeln definiert.
- Die Teilnehmer:innen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie während der Einheiten jederzeit aussteigen können.
- Es werden nonverbale Zeichen für ein „Stopp“ etabliert, die von den Teilnehmer:innen eingesetzt werden können und respektiert werden müssen.
- Es wird dafür sensibilisiert die eigenen Grenzen zu spüren und dem eignen Empfinden zu vertrauen.

3.4.2 Workshops & Labore im Haus

- Workshops/Labore werden von einer Assistenz aus dem Team als zweite Ansprechperson vor Ort begleitet. Je nach Format und dringenden Fällen, kann hier eine Ausnahme getroffen werden.
- Spezielle Formate wie z.B. Action haben zusätzliche Schutzmaßnahmen, die intern an die jeweilige Workshopleitung kommuniziert werden.
- Externe Personen dürfen sich nicht unbegleitet im Haus/Backstage bewegen.
- Die Türen der Räumlichkeiten, in denen die Workshops/Labore abgehalten werden, werden nicht verschlossen.
- Klare Regeln zur Benützung von verschiedenen Räumlichkeiten werden vorab kommuniziert.
- Vor dem Workshop/Labor erfolgt eine Sicherheitseiseinweisung: Wo sind die Notausgänge, Toiletten und welche Ansprechpartner:innen gibt es? Die Kinder und Jugendlichen werden darüber hinaus altersgerecht über ihre Rechte im Rahmen des Kindeswohl informiert.

BURG

3.4.3 Schulworkshops

Schulworkshops erfolgen teilweise im Haus, teilweise in der Schule. Sofern die Workshops in der Schule erfolgen, orientieren sich die Workshop-Leiterin:innen an den jeweiligen schuleigenen Kinderschutzbestimmungen und setzen diese um. Kommen Schulkassen ins Burgtheater zu einem Workshop erhalten sie vorab Zugang zur hauseigenen Kinderschutz-Richtlinie bzw. können diese auf der Website des Burgtheaters einsehen.

Schulworkshops werden nur in Anwesenheit der Lehrkraft abgehalten.

3.4.4 Führungen mit Kindern und Jugendlichen

Führungen werden in altersgemischten Gruppen aber auch altershomogen durchgeführt. Hierbei werden folgende Handlungsparameter beachtet:

- Führungen werden nur von autorisiertem Personal durchgeführt; bei Führungen mit Minderjährigen ist eine weitere Person mindestens unterstützend dabei (Lehrkraft, Pädagog:innen, Eltern, Bezugspersonen)
- Altersgerechte Vermittlung/Sprache bei den Führungen wird angewendet; der/die jüngste Teilnehmer:in definiert die Grenze.
- Die Sicherheit der Teilnehmenden muss zu jederzeit gewährleistet sein, insbesondere wenn die Gruppen Backstage geführt werden.
- Teilnehmende haben jederzeit die Möglichkeit Fragen zu stellen
- Teilnehmende dürfen sich nicht unbeaufsichtigt/unbegleitet im Burgtheater frei bewegen bzw. von der Gruppe entfernen.

3.4.5 Kinderbetreuung

Fünf Mal pro Spielzeit gibt es im Rahmen einer Sonntagsnachmittags-Vorstellung eine Kinderbetreuung, die parallel zur Vorstellung angeboten wird. Im Rahmen dieser Kinderbetreuung werden folgende Punkte beachtet:

- Die Kinderbetreuung wird von einer:m ausgebildeten Pädagog:in angeleitet und von einer Assistenz als zweite Ansprechperson vor Ort unterstützt.
- Max. 15 Kindern werden gleichzeitig betreut.
- Die Türen der Räumlichkeiten, in denen die Kinderbetreuung abgehalten wird, werden nicht verschlossen.
- Klare Regeln zur Benützung von verschiedenen Räumlichkeiten werden vorab kommuniziert.
- Vor der Kinderbetreuung erfolgt eine kurze, altersgerechte Sicherheitseinweisung: Wo sind die Notausgänge, Toiletten und welche Ansprechpartner:innen gibt es? Die Kinder werden darüber hinaus altersgerecht über ihre Rechte im Rahmen des Kindeswohl informiert.

BURG

3.5 Kinder und Jugend-Komparserie/Produktionen mit Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen der Komparserie und als Teil einer Produktion stehen Kinder und Jugendliche in Inszenierungen des Hauses auf der Bühne. Hierbei sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Bereits im Rahmen des Castings werden Eltern, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Kinder und Jugendliche über den genauen Verlauf der Proben und die Inhalte der Inszenierung informiert, dazu zählen: Zeitlicher Aufwand und Umfang der Proben und Aufführungen, Ausmaß der Vergütung, inhaltliche Schwerpunkte / Thematiken, Aufgaben im Rahmen der Produktion, physische/psychische Anforderungen und Herausforderungen, arbeitsrechtliche Bestimmungen für Kinder und Jugendliche;
- Erziehungsberechtigte, Eltern, Kinder und Jugendliche werden über die Kinderschutzrichtlinie des Burgtheaters informiert.
- Für alle Kinder und Jugendliche in der Komparserie gibt es eine Mehrfach-Besetzung, um im Krankheitsfall kurzfristig und flexibel reagieren zu können und eine Überbeanspruchung der Darsteller:innen vorzubeugen.
- Sperr- und Ruhezeiten sind unbedingt einzuhalten.
- Während der Probenzeiten werden die Kinder und Jugendlichen von einer kinderschutzgeschulten Person (siehe auch 3.3.2. Personalauswahl) begleitet, die sich während der Proben, Vorstellungen und Wartezeiten lückenlos um die Kinder und Jugendlichen kümmert und in engem Austausch mit den Erziehungsberechtigten steht.
- Kinder und Jugendliche können sich mit allen Fragen und Bedürfnissen an die genannte Betreuung sowie das Kindeswohl-Team wenden.
- Wenn im Rahmen der Inszenierung Kinder und Jugendliche mit Themen oder Bildern in Berührung kommen, die verstörend auf sie wirken könnten/zu Überforderung führen können, wird ein:e Kinderpsycholog:in hinzugezogen, um die Thematik altersgerecht aufzuarbeiten und näher zu bringen (dies geschieht nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten).
- Es werden sichere Orte geschaffen, an denen Kinder allein sind / sich zurückziehen können (Garderoben etc.)
- Kinder haben eigene Garderoben, die sie nicht mit Erwachsenen teilen.
- Bei der Auswahl des Kostüms wird drauf geachtet, dass die Kinder und Jugendlichen angemessen gekleidet sind.
- Kinderkomparserie: Für die Vorstellungen wird eine Auftrittsgenehmigung bei der MA 11 beantragt. Die Auflagen, die aus dem Bescheid hervorgehen, werden vom Burgtheater umgesetzt und eingehalten.

BURG

3.6 Spielbetrieb für junges Publikum

3.6.1 Kinder- und Jugendstücke

Das Burgtheater bietet explizit Vorstellungen für junges Publikum an. Im Rahmen der Erarbeitung werden folgende Punkte beachtet:

- Altersgerechte Kategorisierung der Stücke
- Theaterpädagogische Stückbegleitung aller Kinder- und Jugendstücke durch ausgebildete Theaterpädagog:innen wird bei Bedarf/auf Anfrage Gruppen angeboten.
- Kritische Evaluierung der Texte der Inszenierungen
- Entwicklung inszenierungsvorbereitender Workshops & Laboren zu den Stücken
- Bei Bedarf werden Nachgespräche mit Schulklassen/Gruppen angeboten
- Regelmäßiges Abhalten von Publikumsgesprächen

3.6.2 Altersunabhängige Produktionen

Die Inszenierungen des Burgtheaters, Akademietheaters sowie des Kasinos sind grundsätzlich für Erwachsene konzipiert. Ausgewählte Produktionen sind aber auch für ein junges Publikum geeignet. Folgende Eckpunkte sind im Rahmen der Kommunikation der Stücke des regulären Spielplans abseits zu beachten:

- Alle Inszenierungen werden auf deren Eignung für junges Publikum überprüft.
- Die Auswahl und Beurteilung der Inszenierungen, die für junges Publikum geeignet sind, erfolgt durch Theaterpädagog:innen.
- Ausgewählte, für junges Publikum empfohlene Produktionen werden theaterpädagogisch begleitet, inszenierungsvorbereitende Workshops/Labore werden dafür konzipiert.
- Für ausgewählte Stücke erfolgt eine Altersempfehlung basierend auf der kritischen Evaluierung der Texte, Stückfassungen und Inszenierungen.
- Bei Bedarf werden Nachgespräche mit Schulklassen/Gruppen organisiert.

3.6.3 Triggerwarnungen

Ab der Spielzeit 2024/25 werden Inszenierungen mit verstörenden Inhalten (u.a. sexualisierte, verbale, physische Gewaltdarstellungen, Selbstverletzung, etc.) mit einem Hinweis auf der Produktionsseite der Website versehen (Zielsetzung).

Das Kinderwohlteam und/oder ein/eine Theaterpädago:in überprüft diese Inszenierungen auf verstörende Inhalte und formuliert in Abstimmung mit der Dramaturgie Triggerwarnungen.

3.7 Datenschutz

Der Schutz der personenbezogenen Daten aller Mitarbeiter:innen, Gäste und des Publikums ist der Burgtheater GmbH ein wichtiges Anliegen und in der Datenschutzerklärung festgelegt. Da Die Mitarbeiter:innen werden dafür sensibilisiert, dass die Daten von Minderjährigen besonders schutzwürdig sind.

BURG

3.8 Kommunikationsstandards

Mit Beginn der Tätigkeit in der Burgtheater GmbH im Rahmen der Kinderkomparserie, wird von den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten auf die Verwendung von audio- und/oder visuellen Aufnahmen von Proben und Auftritten hingewiesen.

Video- und Fotoaufnahmen im Rahmen von Workshops und Laboren sind generell untersagt oder nur von autorisierten Personen und vorheriger Einverständniserklärung von Eltern, Kindern und Jugendlichen zulässig.

3.8.1 Medienberichte und Fotos

Das Burgtheater achtet darauf, dass bei Medienberichten und Fotos, die Kinder betreffen, insbesondere folgende Prinzipien eingehalten werden:

- Wahrung der Würde von Kindern und Jugendlichen bei der Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte.
- Konkrete Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen z. B. vor Interviews.
- Kommunikationsstandards für Kooperationen mit Berichtersteller:innen, ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen bei besonders gefährdeten Kindern.
- Herstellung/Verwendung von Kinderfotos: positive Darstellung, angemessene Bekleidung/Pose.

3.8.2 Internet, Apps & Soziale Netzwerke

Alle für die Burgtheater GmbH tätigen Personen sind dazu verpflichtet, die Nutzung des Internets über alle vorhandenen Kanäle, wie z.B. PC, Laptop, Smartphone etc., im Sinne des Verhaltenskodex zu nutzen.

Jegliche illegale Nutzung des Internets durch für die Burgtheater GmbH tätige Personen bzw. über einen Internetzugang der Burgtheater GmbH, z.B. das Herunterladen oder Erstellen von unpassenden Bildern von Kindern, Cyber-Mobbing etc. wird untersucht und geahndet.

WLAN steht grundsätzlich für Mitarbeiter:innen und externe Personen zur Verfügung, ist jedoch mit zwei unterschiedlichen Zugangscodes geschützt, die nicht öffentlich bzw. frei zugänglich sind.

Die Burgtheater GmbH ist Mitglied in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook. Der Auftritt entspricht dabei dem Verhaltenskodex bzw. den Inhalten der Kinderschutzrichtlinie. Die Burgtheater GmbH bzw. Mitarbeiter:innen, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Kindern in der Burgtheater GmbH in Kontakt kommen, geht/gehen keine „Freundschaften“ auf sozialen Netzwerken mit begleiteten Kindern bzw. Jugendlichen ein.

BURG

4 FALL- UND BESCHWERDEMANAGEMENT

Das kinderschutzspezifische Fall- und Beschwerdemanagement der Burgtheater GmbH beinhaltet in der Kinderschutzrichtlinie festgehaltene Standards und Handlungsanweisungen zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen zu jeder Form von grenzüberschreitendem, übergreifendem, unprofessionellem, gewalttätigem, intransparentem, nicht gesetzeskonformem oder nicht mit dem Leitbild „Unsere Verantwortung“ der Burgtheater GmbH kongruentem Verhalten durch Mitarbeiter:innen oder externe Personen, die für die Burgtheater GmbH tätig werden.

Jede Person, die für Burgtheater GmbH tätig ist und im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern in Kontakt kommt, wird dazu aufgefordert unverzüglich jeden Kinderschutz-Vorfall bzw. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, von dem sie Kenntnis erlangt, dem Kindeswohlteam zu melden - unabhängig davon, wo oder durch wen das Risiko oder der Schaden verursacht wird, oder wurde.

Eine Meldung kann an die E-Mail-Adresse des Kindeswohlteam (kindeswohl@burgtheater.at) oder persönlich an die Mitglieder des Kinderwohlteams erfolgen. Jede Meldung wird unter Einhaltung des Datenschutzes selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Dies gilt nicht nur für die den Vorfall meldende Person, sondern auch mutmaßliche Opfer, Täter:innen und Zeug:innen. Anonyme Meldungen sind möglich.

Dies bedeutet, dass Informationen sorgfältig und respektvoll behandelt und nur an diejenigen weitergegeben werden, welche die Informationen benötigen, um im Sinne des Kindeswohles agieren zu können. Dieses Vorgehen wird nicht dazu verwendet, Geschehnisse zu verschleiern, sondern zielgerichtet mit personenbezogenen Daten umzugehen und die nötige Privatsphäre zu achten. Sofern die Meldung nicht anonym erfolgt ist, wird mit dem/der Beschwerdeführer:in laufend bis zur Lösung kommuniziert.

Das Kindeswohlteam wird unverzüglich, während der Spielzeit binnen 72 Stunden (abhängig von Werktagen, Wochenenden, Ferien...) ab Einlangen einer Kindeswohl-Beschwerde tätig. Wenn Gefahr im Verzug ist (d.h. das Kind ist in unmittelbarer Gefahr), muss die Polizei und/oder Rettung gerufen werden.

4.1 Anonyme Meldungen

Anonyme Meldungen sind genauso ernst zu nehmen wie „namentliche“ Meldungen, obwohl der Umfang, in dem sie untersucht werden können, begrenzt ist.

Meldeversäumnis und Konsequenzen

Jede mitarbeitende Person ist ausdrücklich dazu verpflichtet, jeden Vorfall oder jedes Anliegen zum Schutz von Kindern zu melden, von dem er oder sie in Ausübung der Tätigkeit in der Burgtheater GmbH Kenntnis erhält. In diesem Zusammenhang werden die Mitarbeiter:innen und Partnerorganisationen angemessen über die möglichen Konsequenzen, wenn ein Vorfall oder ein

BURG

Anliegen zum Schutz von Kindern nicht gemeldet wird, informiert; je nach Schwere der Unterlassung kann dies bis zur Verwarnung oder sogar Entlassung bzw. Vertragsauflösung führen.

4.2 Umgang mit Meldungen

Alle Meldungen werden sorgsam vom Kindeswohlteam überprüft. Es ist nicht immer möglich ad hoc zwischen begründeten und falschen Anschuldigungen zu unterscheiden. Da das Ignorieren eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu weiteren Risiken für Kinder führt, wird jede Meldung ernst genommen. Wenn jedoch Mitarbeiter:innen wissentlich und vorsätzlich eine Falschmeldung einreichen bzw. falsche oder böswillige Informationen über andere Mitarbeiter:innen verbreiten, werden disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

5 MONITORING UND EVALUATION

Ziel von Monitoring und Evaluation der Kinderschutzrichtlinie ist es, die Implementierung der Kinderschutzrichtlinie voranzutreiben, laufend zu optimieren und der Burgtheater GmbH Input für ihre Weiterentwicklung im Sinne des Kinderschutzes zu geben.

Dies wird durch das Kindeswohlteam gewährleistet.

5.1 Dokumentation aller richtlinienrelevanten Informationen

Alle Mitarbeiter:innen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, sind dazu verpflichtet, relevante Informationen an das Kindeswohlteam weiterzuleiten.

Alle aktuellen relevanten Informationen zum Thema Kinderschutzrichtlinie werden laufend durch das Kindeswohlteam dokumentiert, dies betrifft insbesondere operative Tätigkeiten, wie z.B. die Dokumentation von Beschwerden.

Der Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie bzw. Ergebnisse aus Monitoring und Evaluation, werden durch das Kindeswohlteam dokumentiert und regelmäßig der Direktion berichtet

Zum Saisonende bereitet das Kindeswohlteam einen schriftlichen Jahresbericht vor.

5.2 Monitoring, Aktualisierung, Evaluation & Berichterstattung

Verantwortlich für Monitoring, Berichterstattung und Evaluation ist das Kindeswohlteam. Zumindest 1x pro Jahr informiert das Kindeswohlteam durch eine schriftliche Zusammenfassung

BURG

über die Fortschritte, Leistungen und Erfahrungen und bringt gegebenenfalls Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle inkl. Vorschläge für notwendige Fortbildungen für Mitarbeiter:innen ein. Dieser Bericht wird der Direktion übermittelt und zur Kenntnis gebracht.

Die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie wird alle drei Jahre in allen relevanten Arbeitsbereichen der Burgtheater GmbH evaluiert. Jeder Arbeitsbereich ist zur Mitarbeit verpflichtet. Die Verantwortung liegt bei den Abteilungsleitungen in Abstimmung bzw. im Auftrag des Kindeswohlteams. Die Mitarbeiter:innen der Organisation werden im Sinne der Partizipation direkt in den Evaluationsprozess eingebunden. Nach Möglichkeit und abhängig von den finanziellen Ressourcen wird ggf. ein/e externe/r Expert:in Richtlinien und Praktiken überprüfen. Die Behebung von Mängeln im Kinderschutz muss auf Basis der gewonnenen Informationen von den jeweils Verantwortlichen unmittelbar veranlasst und überprüft werden.

Die Kinderschutzrichtlinie wird, falls erforderlich, laufend an neue Erkenntnisse angepasst, mindestens jedoch alle drei Jahre auf Basis des dokumentierten Monitorings sowie der Evaluationsergebnisse aktualisiert und kommuniziert. Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards werden dabei berücksichtigt und eingearbeitet.

6 GÜLTIGKEIT

Mit Unterzeichnung des (Dienst-) Vertrags erkennen die Mitarbeiter:innen und Vertragspartner:innen, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Kindern in der Burgtheater GmbH in Kontakt kommen, die Kinderschutzrichtlinie und ihre Grundsätze an und verpflichten sich zu ihrer Einhaltung.

7 VERWEISE UND INTERNE LINKS

KINDESWOHLTEAM

Katrin Artl und Barbara Rostek
T +43 151444-4201
kundeswohl@burgtheater.at

OMBUDSSTELLE

Kinder und Jugendanwaltschaft Wien:
[KJA Wien \(kja-wien.at\)](https://www.kja-wien.at)

VERA - Die Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt in Kunst, Kultur und Sport:
[vera: Vertrauensstelle für Betroffene von Gewalt & Belästigung \(vera-vertrauensstelle.at\)](https://www.vera-vertrauensstelle.at)

Kinder- und Jugendschutzorganisation:
die möwe [die-moewe.at](https://www.die-moewe.at)

BURG

ANHANG: VERHALTENSKODEX

Ich verpflichte mich in Zusammenhang mit meiner Tätigkeit an der Burgtheater GmbH:

- die Würde der Kinder und Jugendlichen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen wertschätzend und fair zu behandeln,
- ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen,
- die Meinungen und Sorgen der Kinder und Jugendlichen ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeiten zu respektieren,
- keinerlei physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- persönliche Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, vor allem die Schamgrenze und Intimsphäre, der Kinder und Jugendlichen zu achten und mich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- keinen körperlichen Kontakt mit Kindern/Jugendlichen in Überschreitung des pädagogisch oder künstlerisch sinnvollen Maßes aufzunehmen,
- geschilderte oder vermutete Grenzverletzungen durch andere Mitarbeiter:innen oder Teilnehmende der Vermittlungsangebote, auch Kindern und Jugendlichen untereinander, aktiv anzusprechen und/oder zu melden,
- mich nicht mit einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen einzuschließen,
- keine Fotos, Videos und andere Aufzeichnungen der Kinder/Jugendlichen anzufertigen und/oder zu verbreiten sofern nicht für autorisierte Bereiche und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten und Kinder,
- ausschließlich über die vorgegebenen Kommunikationskanäle zu kommunizieren und nicht privat mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt zu treten,
- mich bei Konflikten um faire und humane Lösungen zu bemühen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der Kinder und Jugendlichen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen der Burgtheater GmbH stehen,
- meine:n Vorgesetzte:n darüber zu informieren, wenn ein Verfahren gemäß StGB §§ 83 oder 84 (Körperverletzung), 92 (Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen) oder 201–220b (Sexualdelikte) anhängig ist.

Ich werde durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion kindeswohlgefährdenden Entwicklungen entgegenwirken und die Einhaltung der in diesem Verhaltens-

BURG

kodex aufgestellten Regeln auch von Dritten gegenüber den Kindern und Jugendlichen einfordern. Bei Überforderung oder Unklarheiten bespreche ich mich mit Kolleg:innen und wende mich an das Kindeswohlteam, das mit mir zusammen eine externe professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung anfordern kann.